

Angemessenheitsprüfung und Execution-Only

- Für Gewerbetreibende, die keine Anlageberatung, sondern lediglich die **Anlagevermittlung** erbringen, verbleibt es bei der Pflicht zur **Angemessenheitsprüfung** gemäß § 16 Abs. 2 FinVermV.
- **„Execution Only“-Ausnahme, § 16 Abs. 5 FinVermV: Verpflichtung zur Durchführung einer Angemessenheitsprüfung gilt dann nicht, wenn auf Veranlassung des Kunden nur Anlagevermittlung in Bezug auf Anteile oder Aktien an Investmentvermögen erbracht wird, die die Anforderungen der OGAW-Richtlinie erfüllen. Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass eine Angemessenheitsprüfung nicht erfolgt.**